

## S a t z u n g

der Gemeinde G l a n d o r f

Über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 93 "Obere Bever" auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 85 a des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 01.12.1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.1978 (Nds. GVBl. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Glandorf am 27. Januar 1983 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Glandorf ist gem. § 83 Abs. 2 b des Nds. Wassergesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 93 "Obere Bever".
- (2) Gem. §§ 78 ff. der ersten Wasserverbandverordnung (WVVO) vom 03.09.1937 (Nds. GVBl. Sb II S. 712), geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) ist die Gemeinde Glandorf verpflichtet, an den Verband Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.
- (3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach der Maßgabe der Satzungen und der Veranlagungsregeln.
- (4) Die von der Gemeinde Glandorf zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge, die in DM/ha gefordert werden und in Erschwernisbeiträge, die nach DM/ha Gleichwerten erhoben werden.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

- (1) Die von der Gemeinde Glandorf an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach den folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die gemeindliche Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.

- (2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Gemeinde Glandorf trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.
- (3) Der Anteil der Beiträge für die bebauten, an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke, wird über die Regenwasser-Abgabensatzung abgerechnet.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes verpflichtet, soweit es nicht an die gemeindliche Regenwasserkanalisation angeschlossen ist.
- (2) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der erste Januar des Jahres maßgebend, für das die Umlage erhoben wird.
- (4) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstückes Berechtigten (z.B. Nießbraucher, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Glandorf nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 4

Umlagehöhe

- (1) Die Beiträge, die die Gemeinde Glandorf an den Unterhaltungsverband zu zahlen hat, werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag wird wie folgt festgesetzt:

- für Waldflächen	0,-- DM/angefangener Hektar
- für sonstige Flächen	8,-- DM/angefangener Hektar
- zusätzlich für Hof- und Gebäudeflächen	25,-- DM.

§ 5

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres für das gesamte Jahr zu entrichten. Voraussetzung ist, daß die Gemeinde Glandorf dem Grundstückseigentümer bis zu diesem Zeitpunkt einen Umlagescheid zugestellt hat. Rückständige Umlagen werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde Glandorf dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

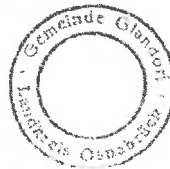
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1983 in Kraft.

Glandorf, den 27.1.1983

Gemeinde G l a n d o r f



Kippen  
(Bürgermeister)

Witzman  
(Gemeindedirektor)

1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Gemeinde Glandorf

über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 93 "Obere Bever" auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind vom 27.01.1983

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 103 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) hat der Rat der Gemeinde Glandorf am 15.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Umlagehöhe

Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag wird wie folgt festgesetzt:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| - für Waldflächen                         | 0,-- DM/angefangener Hektar  |
| - für sonstige Flächen                    | 11,00 DM/angefangener Hektar |
| - zusätzliche für Hof- und Gebäudeflächen | 40,00 DM                     |

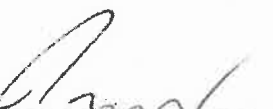
Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Glandorf, den 15.12.1992

Gemeinde Glandorf

  
(Bürgermeister)



  
(Gemeindedirektor)

2. S a t z u n g  
zur Änderung der Satzung  
der Gemeinde Glandorf

über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 93 "Obere Bever" auf die Eigentümer der Grundstücke der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind vom 27.01.1983 in der Änderung vom 15.12.1992.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), Art. 11 des Reformgesetzes vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) in Verbindung mit § 103 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. S. 478), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 18.12.1996 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Umlagehöhe

Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag wird wie folgt festgesetzt:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| - für Waldflächen                        | 0,-- DM/angefangener Hektar  |
| - für sonstige Flächen                   | 17,20 DM/angefangener Hektar |
| - zusätzlich für Hof- und Gebäudeflächen | 50,-- DM                     |


Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Glandorf, den 18.12.1996

Gemeinde Glandorf

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Glandorf wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „72,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“, die Angabe „108,00 DM“ durch die Angabe „54,00 Euro“, die Angabe „144,00 DM“ durch die Angabe „72,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 12 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel VII

#### Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Glandorf vom 10.10.1988

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Glandorf wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die
  - Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „31,00 Euro“,
  - die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „61,00 Euro“,
  - die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“,
  - die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77,00 Euro“,
  - die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „13,00 Euro“,
  - die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“,
  - die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „38,00 Euro“,
  - die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“
  - die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „128,00 Euro“ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „0,20 DM“ durch die Angabe „0,10 Euro“, die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

#### Artikel VIII

#### Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 93 „Obere Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind in der Fassung vom 18.12.1996

Die Satzung der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 93 „Obere Bever“ wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „17,20 DM“ durch die Angabe „8,80 Euro“, die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,50 Euro“ ersetzt.

#### Artikel IX

#### Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 26.01.1995

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „35,00 DM“ durch die Angabe „18,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel X

#### Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Glandorf vom 16.02.1993

Die Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel XI

#### Änderung der Richtlinien der Gemeinde Glandorf für die Herausgabe eines Familienpasses